

**Beitrag zur  
Regionalen und lokalen Dimension in Europa  
Caspar Einem  
Mitglied des Konvents  
7. Februar 2003**

Beantwortung der Fragen aus dem vorbereitenden Dokument CONV 518/03:

1. In die Grundsatzartikel der Verfassung soll eine Bestimmung aufgenommen werden, die den heutigen Artikel 6 Abs. 3 EUV ersetzt. Sie sollte allerdings nicht nur Strukturfragen der innerstaatlichen Organisation als Identitätsmerkmal aufgreifen, sondern auch die Frage der Respektierung von gesellschaftlichen Gruppen und Minderheiten. Immerhin wollen wir den Menschen in den Mittelpunkt stellen und nicht bloß Institutionen. Ich schlage folgende Formulierung vor:  
***„Die Union achtet die nationalen Identitäten ihrer Mitgliedstaaten. Das gilt insbesondere für deren innerstaatlichen Aufbau und die Selbstverwaltung der Regionen und Gemeinden und für die sprachliche und kulturelle Vielfalt, die nicht zuletzt durch ihre ethnischen, kulturellen oder sprachlichen Minderheiten repräsentiert ist.“***

Ich denke, dass diese vollständige Bestimmung in Artikel 1 Absatz 2 des vorgeschlagenen Verfassungstextes Platz haben sollte.

Ich befürworte weiters die Aufnahme eines Artikels 151a, wie vom EP vorgeschlagen.

2. Der innere Aufbau der Mitgliedstaaten der EU ist ihre innere Angelegenheit. Ich spreche mich daher gegen darüber hinaus gehende Hinweise auf regionale und lokale Strukturen in die europäische Verfassung aus.

Allerdings bedarf es einer besseren Einbeziehung der je Betroffenen in den Gesetzgebungsprozess. Ich verweise daher nochmals auf meinen Vorschlag für ein Begutachtungsverfahren im Gesetzgebungsverfahren, das unter anderem den Regionen und Gemeinden die Möglichkeit rechtzeitiger Information und allfälliger Stellungnahme einräumen soll. Werden das vorgeschlagene Begutachtungsverfahren und die dabei abgegebenen Stellungnahmen der Betroffenen ernst genommen, ist das legitime und notwendige Ziel der Einbeziehung der jeweils Betroffenen erreicht.

Ich halte ein eigenständiges Klagsrecht der Regionen für nicht erforderlich. Es ist Sache des jeweiligen Mitgliedstaats, dafür zu sorgen, dass die Rechte, die der Mitgliedstaat nach seiner Verfassung verteilt hat, gewahrt werden.

3. Soll der Ausschuss der Regionen mehr sein, als ein unverbindlicher Debattierklub, dann bedarf er der inneren Reorganisation entlang der höchst unterschiedlichen Interessen seiner Mitglieder (gesetzgebende Regionen, Regionen, Städte, Gemeinden).

Es erscheint sinnvoll und wünschenswert, ausdrücklich festzulegen, dass die Kommission bzw. der Rat dann, wenn sie Empfehlungen des AdR nicht berücksichtigen, auch ihre Begründung für die Nichtberücksichtigung anzugeben haben.

Ein eigenständiges Klagsrecht des AdR erscheint weder notwendig noch wünschenswert.

Jedoch unterstütze ich den Gedanken von Farnleitner und Tusek, Artikel 308 wie von ihnen vorgeschlagen zu ergänzen. Es ist sinnvoll den AdR und den Wirtschafts- und Sozialausschuss in diesen Fällen zu hören.

Auch den Vorschlag des EP, eine Ergänzung des Artikels 265 EGV vorzunehmen und einen regelmäßigen Bericht über die zu den Stellungnahmen des AdR getroffenen Maßnahmen zu erstatten, unterstütze ich.

4. Im Lichte der Erläuterung im vorbereitenden Papier bedarf es keiner ausdrücklichen Erwähnung der Regionen in Artikel 230 EGV.